

II-1542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/59-5/1991

1010 Wien, den 16. April 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

*532/JAB*

*1991-04-18*

*zu 532/J*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Christine HAAGER und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend die Verringerung der Belastung von Versicherten durch die Bestimmungen des § 137 ASVG (Nr.532/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"Gemäß den Bestimmungen des § 137 ASVG sind 10 % der Kosten für Heilbehelfe vom Versicherten zu tragen. Dieser Selbstbehalt wird von den Bruttokosten des Heilbehelfs einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet. Der Steuersatz für Heilbehelfe beträgt 20 %.

Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 25 % können diesen Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Versicherte, deren Einkommen so gering ist, daß sie aus diesem oder anderen Gründen keine Einkommensteuer bezahlen oder die den Selbstbehalt nicht steuerlich geltend machen können, haben diesen in der vollen Höhe selbst zu tragen. Dies führt bei den einkommensschwächsten Gruppen zu einer erheblichen Belastung. Es ist besonders bei diesen einkommensschwächsten Schichten von Bedeutung, daß der Selbstbehalt auch von der Mehrwertsteuer im Ausmaß von 20 % zu tragen ist.

Da es wünschenswert ist, die durch die Bestimmungen des § 137 ASVG vorhandene Belastung der Versicherten zu reduzieren,

- 2 -

richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende Anfrage."

Frage 1:

Ist daran gedacht, für die Errechnung des Selbstbehalts gemäß § 137 ASVG nur die Nettokosten des Heilbehelfs ohne Mehrwertsteuer heranzuziehen, um die Belastung der Versicherten zu reduzieren?

Antwort:

Zu dieser Frage habe ich zunächst den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem es gemäß § 31 Abs.3 Z 2 ASVG obliegt, in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben, um Bekanntgabe der von ihm in dieser Angelegenheit vertretenen Meinung ersucht.

Der Hauptverband hat dazu nach Rücksprache mit den Gebietskrankenkassen folgende Äußerung erstattet:

"Bei der Berechnung des Selbstbehaltes gemäß § 137 ASVG (Heilbehelfe) und gemäß § 154 ASVG (Hilfsmittel) muß grundsätzlich unterschieden werden, ob für die Heilbehelfe oder Hilfsmittel, die abgegeben werden, eine Tarifvereinbarung mit den Vertragspartnern besteht oder nicht.

Für den überwiegenden Teil der von den Krankenversicherungsträgern zu gewährenden Heilbehelfe und Hilfsmittel sind Tarifvereinbarungen mit den Vertragspartnern vorgesehen. In diesen Fällen übernimmt der Krankenversicherungsträger die Mehrwertsteuer zur Gänze; die Berechnung des Selbstbehaltes des Versicherten erfolgt daher vom Nettopreis (ohne Mehrwertsteuer) des Heilbehelfs oder Hilfsmittels. Eine Mehrbelastung des Versicherten erfolgt somit nicht.

- 3 -

Wird ein Heilbehelf oder ein Hilfsmittel bezogen, der (das) keiner tariflichen Regelung unterliegt, wird vorerst der satzungsmäßige Kostenzuschuß und die anteilmäßige Mehrwertsteuer von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Der Versicherte hat dann die Restkosten einschließlich der verbleibenden Mehrwertsteuer zu tragen. Die Tragung der vollen Mehrwertsteuer durch die Krankenversicherungsträger auch in diesen Fällen könnten nur durch eine Änderung des UStG erreicht werden.

Dem Hinweis in der parlamentarischen Anfrage, daß die einkommensschwächsten Schichten von dieser Regelung stark betroffen sind, kann nur bedingt gefolgt werden. Gemäß § 137 Abs. 4 ASVG hat nämlich der Versicherungsträger die sonst vom Versicherten zu tragenden Kosten bzw. den sonst vom Versicherten zu tragenden Kostenanteil in folgenden Fällen zu übernehmen:

- a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Sinne des § 136 Abs. 5 (Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit des Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien).

Beim Bezug von Heilbehelfen und Hilfsmitteln ist also bereits jetzt für die Leistung des Selbstbehaltes durch den Versicherten seine Einkommenssituation zu berücksichtigen."

- 4 -

Im Hinblick darauf, daß bei der in Rede stehenden Problematik auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, habe ich auch das Bundesministerium für Finanzen ersucht, seinen Standpunkt darzulegen. Das Bundesministerium für Finanzen hat im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

"Das Bundesministerium für Finanzen gibt bekannt, daß bei einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Anfrage (Selbstbehalt nur von den Nettokosten des Heilbehelfs) ein steuerlicher Entlastungseffekt eintreten würde, weil geringere Beträge als Selbstbehalt entrichtet und daher auch geringere Beträge abgesetzt würden. Dieses stünde allerdings in keinem Vergleich zur deutlichen Steigerung bei der Krankenversicherung, zumal die Leistungen aus dem Titel des Selbstbehaltes um 1/6 gesenkt würden. Wenngleich der Entlastungseffekt bei der Steuer größtmäßig nicht abgeschätzt werden kann, da kein Mengengerüst über die Zusammensetzung der abgesetzten Beiträge und den Anteil der Hilfsmittelausgaben daran vorliegt, wird generell angemerkt, daß durch ein Abstellen auf die Nettoheilbehelfskosten zahlreiche Personen, bei denen dies einkommensmäßig nicht erforderlich erscheint, begünstigt würden."

Ergänzend zu den Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Bundesministeriums für Finanzen möchte ich folgendes anmerken:

Gemäß § 137 Abs.1 ASVG sind Brillen, orthopädische Schuhinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe dem Versicherten für sich und seine Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

Nach Abs.2 dieser Bestimmung werden die Kosten von Heilbehelfen vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als

- 5 -

20 v.H. des Meßbetrages (§ 108b Abs.2 ASVG) gerundet auf volle Schilling (Wert für 1991: S 199,--). 10 v.H. der Kosten, mindestens 20 v.H. des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten zu tragen.

Der in der Anfrage in Erörterung gezogene Gesetzesänderungsvorschlag läuft, ausgehend von der Feststellung, daß Steuerbegünstigungen nur jenen zugute kommen können, die Steuern zahlen, darauf hinaus, den Selbstbehalt für Heilbehelfe gemäß § 137 ASVG allgemein zu reduzieren. Aus meiner Sicht besteht keine Veranlassung zu einer Verminderung des Selbstbehaltes, da – abgesehen von den im Steuerrecht begründeten Möglichkeiten – im § 137 Abs.4 ASVG eine Übernahme der vom Versicherten zu tragenden Kosten(anteile) durch den Versicherungsträger in bestimmten begründeten Fällen vorgesehen ist. Darauf hat schon der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hingewiesen.

Durch diese Regelung trägt das ASVG bereits jetzt den Bedürfnissen von Personen, die besonders belastet sind oder über ein geringes Einkommen verfügen, in effektiver Weise Rechnung. Eine generelle Herabsetzung des Selbstbehaltes bei Heilbehelfen durch Überwälzung des Steuerlastanteiles auf die Versichertengemeinschaft läuft den Bestrebungen der Bestimmung des § 137 ASVG, eine Entlastung der finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger im Bereich der Heilbehelfe zu bewirken, entgegen. Angesichts der bevorstehenden Neustrukturierung der Krankenversicherung und der in Aussicht genommenen Ausweitung des Leistungsangebotes kann ich eine zusätzliche finanzielle Belastung im Bereich der Heilbehelfe nicht befürworten.

Frage 2:

Wie hoch sind die Kosten einer derartigen Maßnahme?

- 6 -

Antwort:

Auch zu dieser Frage habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um eine Stellungnahme ersucht. Er hat dazu folgendes mitgeteilt:

"Wie hoch die Kosten wären, wenn in allen Fällen (auch für die Heilbehelfe und Hilfsmittel, für die keine Tarifpositionen vorgesehen sind) für die Errechnung des Selbstbehaltes nur die Nettokosten des Heilbehelfes oder Hilfsmittels herangezogen werden, kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht gesagt werden."

Ergänzend dazu halte ich noch fest, daß auch unter Heranziehung der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorhandenen statistischen Unterlagen eine verlässlich Aussage über die in Rede stehenden vermutlichen Kosten nicht getroffen werden kann.

Der Bundesminister:

